UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK DÜSSELDORF

Inhalt.

1. Übersicht des Lehrplanes.
2. Zur Geschichte der Anstalt.
3. Chronik.
4. Der behandelte Unterrichtsstoff und die Verteilung des Unterrichts.
5. Statistik.
6. Die öffentlichen Prüfungen und die Schlussfeier.
7. Bekanntmachung.
8. Anhang (betreffend die in der Schule eingeführten Bücher und Hefte).

Zur Beachtung.

Betreffs der **Berechtigungen,** die an den erfolgreichen Besuch der einzelnen Klassen der Anstalt geknüpft sind, ist folgendes zu beachten:

A. Reformgymnasium.

Durch Erlass des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juni 1896 ist bestimmt, dass den aus den einzelnen Abteilungen der neuen Schule abgehenden Schülern **die gleichen Berechtigungen** gewährt sind wie den Schülern der bestehenden Gymnasien und Realgymnasien.

B. Realgymnasium.

Durch erfolgreichen Besuch des Realgymnasiums werden die folgenden **Berechtigungen** erworben:

1. Das Reifezeugnis **aus Oberprima** befähigt für Zulassung zur Staatsprüfung als Lehrer in den neueren Sprachen, ebenso in Mathematik und Naturwissenschaften, ferner für Zulassung zur Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach, Forstfach, Bauingenieurfach, Maschineningenieurfach, Hochbaufach, ferner für Zulassung zum höheren Postdienst, höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, zum unmittelbaren Eintritt als Fähnrich. — Das Reifezeugnis befähigt auch zur Ablegung der Ergänzungsprüfung, um die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums verbundenen Rechte zu erwerben; diese Prüfung erstreckt sich auf die lateinische und griechische Sprache und auf die alte Geschichte.
2. Das Reifezeugnis **für Oberprima** befähigt für Zulassung zur Marinezahlmeister-Laufbahn.
3. Das Reifezeugnis **für Unterprima** befähigt zum Eintritt in die Technische Hochschule als Studierender, in den Reichsbankdienst, zur Aufnahme in den Staatsfinanzverwaltungsdienst als Finanzgehilfe*), als Geometer, zum Fähnrichexamen, zur Zahnarzneikunde, zur Tierheilkunde**).
4. Das Reifezeugnis **für Obersekunda** befähigt zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, zum Apotheker, zur Gewerbeschullehrer- und zur Zeichenlehrerprüfung, zur Aufnahme als Eisenbahn- und als Post- und Telegraphengehilfe, zum Intendantur-Sekretariatsdienst.
5. Das Reifezeugnis **für Untersekunda** befähigt zur Aufnahme als Gerichtsschreibergehilfe und als Inzipient für das Justiz- und Verwaltungsaktuariat.

*) Abiturienten haben ein rascheres Vorwärtskommen zu erhoffen.
**) Vom 1. Oktober 1897 ab soll bei der Anstellung als staatlicher Tierarzt in erster Reihe auf solche Tierärzte abgehoben werden, welche das Reifezeugnis beibringen können.

Das Schulgeld beträgt jährlich 60 Mark und ist am 11. September, 11. Januar, 11. Mai je mit 20 ℳ. fällig. — Bedürftige Schüler, deren Eltern hier ansässig sind, können bei gutem Betragen und Fleiss und bei entsprechenden Leistungen vom Schulgeld teilweise oder ganz befreit werden; die betreffenden Gesuche sind in den ersten vier Wochen des Schuljahres einzureichen.

Das Eintrittsgeld beträgt 4 ℳ.

Die (freiwillige) Teilnahme an den praktisch-chemischen Übungen kostet jährlich 15 ℳ.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf